

Wichtige Informationen zum Elternbeitrag ab dem 01. 08.2008

nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz)
- Stand: Januar 2008 -



Mit diesem Merkblatt möchten wir Sie über alle Fragen informieren, die mit dem Elternbeitrag für den Besuch von Kindertageseinrichtungen zusammenhängen. Wir bitten Sie, diese Informationen sorgfältig zu lesen.

I. Höhe des Elternbeitrages

Nach der Satzung der Stadt Münster vom 12.12.2007 werden Elternbeiträge nach § 23 KiBiz erhoben. Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem Bruttojahreseinkommen der leiblichen Eltern. Die Beiträge sind nach Einkommensgruppen, Betreuungsstunden und Alter der Kinder gestaffelt:

Jahres- Bruttoeinkommen	25 Std.- Betreuung	35 Std.- Betreuung.	45 Std.- Betreuung	25 Std.- Betreuung	35 Std.- Betreuung	45 Std.- Betreuung .
	Kind über 3 Jahre	Kind über 3 Jahre	Kind über 3 Jahre	Kind unter 3 Jahre	Kind unter 3 Jahre	Kind unter 3 Jahre
bis 20.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 25.000 €	19,00 €	26,00 €	42,00 €	43,00 €	60,00 €	68,00 €
bis 37.000 €	32,00 €	44,00 €	71,00 €	89,00 €	124,00 €	141,00 €
bis 50.000 €	52,00 €	73,00 €	115,00 €	130,00 €	183,00 €	209,00 €
bis 62.000 €	82,00 €	115,00 €	178,00 €	173,00 €	243,00 €	277,00 €
über 62.000 €	108,00 €	151,00 €	235,00 €	195,00 €	274,00 €	313,00 €

Zu berücksichtigen ist in der Regel das Einkommen beider Elternteile. Bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern ist nur das Einkommen des Elternteiles zu berücksichtigen, bei dem das Kind lebt. Unterhaltsleistungen für den Elternteil und das beitragspflichtige Kind sind ebenfalls Einkommen.

Pflegeeltern sind ebenfalls zahlungspflichtig. Wird für Pflegekinder den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, so treten die Pflegeeltern an die Stelle der Eltern. Von Pflegeeltern ist grundsätzlich ein Elternbeitrag der zweiten Einkommensgruppe (über 20.000 € bis 25.000 €) zu zahlen, es sei denn, das Bruttojahreseinkommen liegt unter 20.000 €.

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird und besteht bis zum Ende des Monats, in dem der Betreuungsvertrag endet.

Wenn **mehrere Kinder** einer beitragspflichtigen Person oder Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung, eine offene Ganztagschule oder ein ganztägiges Betreuungsangebot an Grund- oder Förderschulen besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden, so ist nur ein Kind beitragspflichtig. Sollten sich unterschiedlich hohe Beiträge ergeben (z.B. ein Kind unter drei Jahren, ein Kind über drei Jahre), muss der höher ausfallende Elternbeitrag gezahlt werden.

Erhält das Kind in der Kindertageseinrichtung ein Mittagessen ist darüber hinaus zusätzlich ein Essensgeld an den Träger der Einrichtung zu zahlen.

II. Wie wird das Einkommen berechnet?

Maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages ist die **Summe der positiven Einkünfte** nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG). Bei Nichtselbstständigen handelt es sich also um das Bruttoeinkommen abzüglich der Werbungskosten. Zum Bruttoeinkommen gehören auch alle Einkünfte, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Familie verbessern, wie z. B. Minijobs und öffentliche Leistungen wie Wohngeld, Unterhalt, Bafög. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und ein Betrag in Höhe von 300 € des Elterngeldes nach dem Elterngeldgesetz bleiben anrechnungsfrei. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die Kinderfreibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG abzuziehen.

Für Beamte und ähnliche Einkommensbezieher, die keine eigenen Beiträge zur Altersversorgung zahlen, ist dem Einkommen ein Zuschlag von 10 % hinzuzurechnen.

Es gilt das Einkommen des jeweiligen Kalenderjahres.

Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) sind für die Dauer des Leistungsbezuges immer in der ersten Einkommensstufe (0,00 € Beitrag) einzustufen.

Das maßgebliche Einkommen ist jährlich nachzuweisen. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Kann das Einkommen für das aktuelle Kalenderjahr nicht bestimmt werden, wird eine vorläufige Einstufung vorgenommen bis entsprechende Belege vorliegen. Nach Überprüfung des Einkommens wird der ggf. zu viel oder zu wenig gezahlte Elternbeitrag erstattet oder nachgefordert.

Sie erhalten von uns einen Festsetzungsbescheid, aus dem Höhe und Fälligkeitstermine der Beiträge hervorgehen. Bitte überweisen Sie die Beiträge zu den angegebenen Terminen. Sie können uns auch schriftlich eine Einzugsermächtigung erteilen. Dann buchen wir die Beträge ab.

III. Ermäßigungen und Vergünstigungen

Unter bestimmten Voraussetzungen können die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden. Grundlage dafür ist § 90 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (KJHG). Sofern eine Betreuung über Mittag erforderlich ist, kann auch ein Zuschuss zum Essensgeld geleistet werden.

Elternbeiträge können nur auf Antrag und ab Antragsmonat ganz oder teilweise erlassen werden. Dies gilt ebenso für Zuschüsse zum Essensgeld. Bitte stellen Sie daher Ihren Antrag - auch formlos - so früh wie möglich.

Voraussetzung dafür ist, dass mit dem Familieneinkommen die **Einkommensgrenze des § 85 Abs. 2 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch** nicht überschritten wird. Hierbei wird allerdings das Nettoeinkommen einschließlich Kindergeld berücksichtigt.

Die Eltern müssen aber einen Beitrag zum Essensgeld in jedem Fall in der Höhe leisten, den sie durch das Essen in der Tageseinrichtung einsparen.

Die Einkommensgrenze errechnet sich wie folgt:

- Grundbetrag für den Haushaltsvorstand von zurzeit	694,00 €
- Angemessene Kosten der Unterkunft ohne Heizung (Kaltmiete oder Aufwendungen für ein Eigenheim, soweit sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen)	€
- Familienzuschlag für einen Elternteil, wenn die Eltern nicht getrennt leben von zurzeit	243,00 €
- Familienzuschlag für jede überwiegend unterhaltene Person von zurzeit	243,00 €

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an

Stadt Münster
Der Oberbürgermeister
Amt für Kinder, Jugendliche und Familien
Hafenstraße 30
48153 Münster